

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Schulbegleiter an Niedersachsens Schulen

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 17.11.2025 - Drs. 19/9068,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 22.12.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Schulbegleiter unterstützen und begleiten Kinder und Jugendliche, die körperlich, geistig oder seelisch behindert, beeinträchtigt oder von Behinderung bedroht sind, bei Bedarf im Schulalltag in Regel- und Förderschulen.

Durch eine Begleitung im Schulalltag dieser Kinder soll deren Integration in unser Gemeinwesen erleichtert werden. Dabei gehen Schulbegleiter in die jeweilige Schulklasse, fordern und fördern nach Bedarf und versuchen, den Kindern den Schulalltag näherzubringen.

In der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 19/8441 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zum Thema „Nichtlehrendes Personal an Niedersachsens Schulen“ (Drucksache 19/8208) wird ausgeführt: „Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind in der Regel bei freien oder privatgewerblichen Leistungserbringern angestellt. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sind für die Bewilligung und Finanzierung zuständig; das Land nimmt hier lediglich die Rechtsaufsicht wahr.“ Weiter heißt es dort: „Das Land Niedersachsen hat im Rahmen der geplanten Änderung des Bundesgesetzes zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) eine wichtige Initiative zur Weiterentwicklung der sogenannten Poolinglösung angestoßen. Künftig soll es möglich sein, Schulbegleitungen flexibler und gebündelt einzusetzen. Diese Änderung wurde von den Ländern im Bundesrat mehrheitlich unterstützt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Schulbegleitung - auch Schullasistenz genannt - wird als Individualhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen über die Vergütungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen und nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) für Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen refinanziert.

Die Leistung ist ausgestaltet als Rechtsanspruch nach Bundesrecht (§ 35a SGB VIII, § 112 SGB IX). Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, die die Leistungen erbringen, sind in der Regel bei Leistungserbringern der freien Wohlfahrtspflege oder bei privatgewerblichen Leistungserbringern angestellt. Diese schließen Vereinbarungen über die Kostenübernahme mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover). Die sachliche Zuständigkeit für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche liegt bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Diese nehmen die Aufgabe somit im eigenen Wirkungskreis wahr und entscheiden im Einzelfall vor Ort über das Vorliegen der Voraussetzungen, Inhalt und Umfang der zu bewilligenden Leistungen. Dem Land obliegt hier lediglich die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht.

Die rechtliche Grundlage für den schulbezogenen Einsatz der Schulbegleitungen nach dem SGB IX und SGB VIII in den inklusiven Schulen im Rahmen einer „Poolbildung“ ist verankert in § 112 Abs. 4 SGB IX. Sowohl im Interesse einer effektiven Lernatmosphäre innerhalb der Klasse als auch aus schulorganisatorischen Gründen kann die gemeinsame Leistungserbringung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vorteilhaft sein.

Die Schulbegleitung kann danach für mehrere leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemeinsam erbracht werden, sofern dies zumutbar ist, dem Wunsch- und Wahlrecht nach §§ 8 und 104 SGB IX und § 5 SGB VIII entspricht und dem jeweiligen individuellen Bedarf Rechnung getragen werden kann. Voraussetzung hierfür ist immer der individuelle Bedarf der Schülerin oder des Schülers.

Aufgrund der sachlichen Unzuständigkeit der Landesregierung liegen nur sehr begrenzt Daten zum Themenbereich Schulbegleitung vor.

1. Wie viele Schulbegleiter sind gegenwärtig nach Kenntnis oder Schätzung der Landesregierung an Niedersachsens Schulen im Einsatz (bitte nach Leistungen der Sozialleistung Eingliederungshilfe im Bereich der körperlichen, geistigen sowie seelischen Behinderungen, Angststörung, Depression, Autismus, ADHS und Essstörung aufschlüsseln)?

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor (s. Vorbemerkungen). Eine Schätzung der Zahlen ist nicht möglich, da sowohl eine Schulbegleiterin bzw. ein Schulbegleiter für mehrere Schülerinnen und Schüler zuständig sein kann, als auch für eine Schülerin oder einen Schüler mehrere Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter eingeteilt sein können.

2. Wie ist nach Kenntnis oder Schätzung der Landesregierung die gegenwärtige schulbezogene Verteilung der Schulbegleiter (bitte nach Schulformen sowie gemäß der Kategorisierung aus der Frage 1 aufschlüsseln)?

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor (s. Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 1).

3. Wie entwickelte sich nach Kenntnis oder Schätzung der Landesregierung die Anzahl der Schulbegleiter an Niedersachsens Schulen (bitte nach Jahren seit 2014 sowie in Fünf-Jahres-Schritten für den Zeitraum 1984 bis 2009 aufschlüsseln)?

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor (s. Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 1).

4. Wie ist nach Kenntnis oder Schätzung der Landesregierung die geografische Verteilung der Schulbegleiter an Niedersachsens Schulen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor (s. Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 1).

5. Mit Bezugnahme auf Frage 1: Personalkosten in welcher Höhe entstehen hierdurch nach Kenntnis oder Schätzung der Landesregierung (bitte unter Zugrundelegung der Kategorisierung aus Frage 1 aufschlüsseln)?

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor (s. Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 1).

6. Mit Bezugnahme auf Frage 5: Auf welche Höhe belaufen sich nach Kenntnis oder Schätzung der Landesregierung die gesamten Personalkosten für die Schulbegleiter, und welche prozentualen Anteile hiervon entfallen gegebenenfalls auf Bundes-, Landes- und kommunale Mittel?

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor (s. Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 1).

7. Welche Maßnahmen werden nach Kenntnis oder Einschätzung der Landesregierung im Rahmen der Qualitätssicherung der Tätigkeiten der Schulbegleiter hinsichtlich der zeitlichen Optimierung ihres Einsatzes ergriffen (bitte Maßnahmen gemäß der Kategorisierung aus Frage 1 aufschlüsseln)?

Die Qualitätssicherung obliegt den örtlichen Trägern und Leistungserbringern (s. Vorbemerkungen). Zu den Maßnahmen zählen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach §§ 77 SGB VIII und 128 ff. SGB IX sowie regelmäßige Hilfeplangespräche, Feedbackgespräche, Einsatzdokumentationen, Fortbildungen und Supervisionen.

8. Die Erfüllung welcher Einstellungsvoraussetzungen ist nach Kenntnis oder Einschätzung der Landesregierung für die Dienstausbildung als Schulbegleiter zwingend erforderlich (bitte Voraussetzungen gemäß der Kategorisierung aus Frage 1 aufschlüsseln)?

Die Eingliederungshilfe-Leistungen zeichnen sich dadurch aus, den Betroffenen ein Höchstmaß an individueller Unterstützung zur Teilhabe an Bildung für die Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Dies bringt individuell höchst unterschiedliche Assistenzbedarfe (z. B. pädagogisch, medizinisch, pflegerisch, therapeutisch) mit sich. Die Schulbegleitung wird in den meisten Fällen durch Beschäftigte eines Leistungsanbieters erbracht, der in freier Trägerschaft steht. Je nach individuellem Bedarf der Schülerin oder des Schülers können sich Art, Dauer und Häufigkeit des Einsatzes der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter und damit auch die hierfür notwendige Qualifikation stark unterscheiden. Eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Diagnose aus dem Autismus-Spektrum wird beispielsweise eine andere Art der Unterstützung benötigen - möglicherweise mit einer pädagogischen Qualifikation - als eine Schülerin oder ein Schüler mit einer motorischen Beeinträchtigung.

Zur Vereinheitlichung der Qualität und der Standards in Niedersachsen wurde unter Federführung der Kommunalen Spitzenverbände mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer, dem Land Niedersachsen und unter Mitwirkung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen ein Rahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche nach § 131 SGB IX vereinbart. Dieser enthält die sogenannte Regelleistungsvereinbarung für die Teilhabe an Bildung im Leistungsbereich Hilfen zur Schulbildung für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung - Leistungstyp: 0.0.2.1 Schulassistenten für Kinder/Jugendliche im Rahmen der Schulbildung nach SGB IX.¹ Hierbei ist zu beachten, dass der Rahmenvertrag keine unmittelbare rechtliche Wirkung entfaltet. Es bedarf hierzu der Umsetzung der vertraglichen Regelung in Einzelleistungsvereinbarungen durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Die Landesregierung hat hierauf keinen Einfluss.

Die Leistungen an Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen nach dem SGB VIII sind hiervon nicht umfasst. Ein Rahmenvertrag für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, wozu die Schulbegleitungen zählen, ist im SGB VIII bundesrechtlich nicht vorgesehen.

Jugendhilfeleistungen wie die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beruhen regelmäßig auf einer Jugendhilfeplanung im Sinne des § 36 SGB VIII und sind grundsätzlich an einem konkret festgestellten Hilfebedarf ausgerichtet. Aufgrund der Heterogenität der einen Unterstützungsbedarf auslösenden Behinderungen können die Bedarfe höchst unterschiedlich ausfallen, sodass sich auch die Qualifikation der Schulbegleitung am jeweiligen Einzelfall ausrichtet. Dementsprechend kann der Einsatz

¹ Vgl. https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderungen/ingliederungshilfe/informationen_fur_leistungserbringer/rechtsgrundlagen-201611.html.

von sozialpädagogischen Fachkräften im Sinne des § 72 SGB VIII, von Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen, Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger erforderlich sein oder von Kräften, die allein bei der Aufgabenfokussierung und -umsetzung unterstützen und äußere Strukturierung geben.

9. Nach welchem Verfahren erfolgt nach Kenntnis oder Einschätzung der Landesregierung die Erstellung der Prognose für den Einstellungsbedarf der Schulbegleiter an Niedersachsens Schulen vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung erwähnten Initiative zur Weiterentwicklung der sogenannten Poolinglösung?

Die Prognose des Einstellungsbedarfs erfolgt dezentral durch die örtlichen Träger. Die Landesregierung nimmt keine zentrale Steuerungsfunktion wahr (s. Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 1). Die in der Vorbemerkung erwähnte Initiative bezieht sich nicht auf die angefragte Eingliederungshilfe. Mit der Initiative wurde die Poolinglösung als gemeinsame Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe auf die wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Begleitung im Bildungsbereich erstreckt.

10. Wie entwickelten sich nach Kenntnis oder Schätzung der Landesregierung die mit der Tätigkeit der Schulbegleiter assoziierten Sachkosten (bitte nach Kosten für schulische und außerschulische Veranstaltungen pro Jahr ab 2015 aufschlüsseln)?

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor (s. Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 1).

11. Welche vergütete Zeitdauer wird den Schulbegleitern nach Kenntnis oder Schätzung der Landesregierung zur inhaltlich-organisatorischen Vorbereitung ihrer Dienstaufgaben arbeitsvertraglich bzw. faktisch pro Tag eingeräumt (bitte gegebenenfalls im Vergleich zu diesbezüglichen Regelungen für das lehrende Schulpersonal darstellen)?

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor (s. Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 1).

12. Erfolgt nach Kenntnis oder Einschätzung der Landesregierung eine Vergütung für den Fall der seitens eines Schulbegleiters bzw. mit dessen Unterstützung durchgeführten Pausenhofaufsicht (bitte gegebenenfalls die Höhe der Vergütung oder Vergütungsspanne angeben)?

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor (s. Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 1).

13. Existieren nach Kenntnis der Landesregierung gesetzliche bzw. untergesetzliche Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Ausgestaltung der Dienstzeiten für die Ausübung der Tätigkeit eines Schulbegleiters (bitte unter Zugrundelegung der Kategorisierung aus Frage 1 sowie nach Dienstag und Dienstwoche aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Landesregierung existieren keine speziellen Rechtsgrundlagen für die Ausgestaltung der Dienstzeiten von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern. Für die Eingliederungshilfe nach SGB IX wird im Übrigen auf die Regelleistungsvereinbarung für die Teilhabe an Bildung im Leistungsbereich Hilfen zur Schulbildung für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung - Leistungstyp: 0.0.2.1 Schulassistenzen für Kinder/Jugendliche im Rahmen der Schulbildung nach SGB IX verwiesen (s. a. Antwort zu Frage 8). In dieser wird zwar keine konkrete Ausgestaltung der Dienstzeit beschrieben, aber allgemeine Rahmenbedingungen sowie die direkten und indirekten Leistungen, die mit der Aufgabe der Schulbegleitung verbunden sein können.

(Verteilt am 29.12.2025)